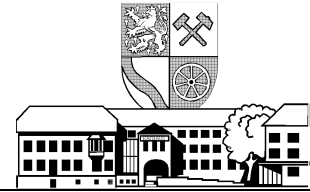


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



| | |
|---|-----------------------------------|
| Fachbereich I | Drucksache Nr.: BV/0056/18 |
| Sachbearbeiter: Di Napoli Tanina | Datum: 26.03.2018 |
| Beratungsfolge | |
| Ortsrat Niedersalbach | öffentlich |
| Gemeinderat | öffentlich |

Betreff:

Wahl der Schöffen im Wahljahr 2018 für die Jahre 2019 - 2023 (Ortsteil Niedersalbach)

Anlagen:

Meldeliste

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

.....“

Sachverhalt:

Gemäß (§§ 36, 77 GVG) Gerichtsverfassungsgesetz und der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der Justiz des Saarlandes vom 29. Oktober 2012 (J 3221-002#001) hat die Gemeinde Heusweiler eine Schöffensliste aufzustellen und diese unter Einhaltung einer einwöchigen Auslegungsfrist bis spätestens 30. Juni 2018 dem/der Richter/in des Amtsgerichts in Völklingen einzureichen.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurde gemäß § 36 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Amtsgericht Völklingen für die Gemeinde Heusweiler auf 19 Personen bestimmt.

Bei einem Einwohnerstand von 1.598 hat der Ortsteil Niedersalbach 2 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

In die Vorschlagsliste können aufgenommen werden:

Personen die

- 1. Deutsche sind**
- 2. das 25. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 70. Lebensjahr**
- 3. die mindestens ein Jahr in der Gemeinde Heusweiler wohnen und nicht auf Grund geistiger oder körperlicher Gebrechen ungeeignet sind.**

Bei den vorgeschlagenen Personen ist anzugeben:

Name, Geburtsname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Anschrift und Kreis.

Fachbereichsleiter/in